

36. 1. Umfang der Sorgfaltspflicht eines für den zweiten Rechtszug bestellten Prozeßbevollmächtigten.
2. Ist der Prozeßbevollmächtigte des ersten Rechtszugs, der nach dessen Beendigung und nach Abgabe seiner Handakten an den Prozeßbevollmächtigten des zweiten Rechtszugs den Verkehr zwischen diesem und der Partei nicht vermittelt, im Verhältnis der beiden zueinander als eine Person anzusehen, deren sich die Partei zur Erfüllung ihrer aus § 254 Abs. 2 BGB. sich ergebenden Pflicht zur Schadensabwendung bedient?

III. Zivilsenat. Ur. v. 2. November 1926 i. S. P. (Bl.) w.
B. u. Gen. (Bekl.). III 534/25.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im April 1918 erhob Frau B. — die spätere Ehefrau des jetzigen Klägers —, vertreten durch den Rechtsanwalt St., vor dem Landgericht gegen den Kaufmann K. jun. eine Schadenersatzklage in Höhe von 2000 M. In der Klageschrift war vorgetragen, daß K. sie im Juni 1916 durch die bewußt falsche Vorspiegelung, er habe einen sicheren Käufer für ihr Haus an der Hand, zum billigen Verkauf ihres Warenlagers an den Vater K. veranlaßt habe. Dadurch sei ihr Geschäftshaus entwertet und ihr ein Schaden von 25000 M entstanden, von dem sie unter Vorbehalt der Geltendmachung des Restes zunächst nur den genannten Teilbetrag fordere.

Durch Urteil vom 1. März 1919 wurde der Klagenanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Berufung des Beklagten K. wurde vom Oberlandesgericht am 9. März 1920 zurückgewiesen. Nachdem dieses Urteil die Rechtskraft erlangt hatte, lud der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte St. den Beklagten K. im Januar 1921 zur Verhandlung über die Höhe des Schadens und erweiterte zugleich den Klagenantrag auf 30000 M. Das Landgericht verurteilte den K. zur Zahlung von 2000 M, wies aber im übrigen die Klage wegen des vom Beklagten erhobenen Einwands der Verjährung ab. Diese Entscheidung wurde rechtskräftig.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt der Kläger, der inzwischen Frau B. geheiratet hat, von ihren zweitinstanzlichen Prozeßvertretern im Vorprozeß, den beiden Beklagten, Schadenersatz in Höhe von 6000 M, weil sie während des Berufungsverfahrens nicht für rechtzeitige Unterbrechung der Verjährung gesorgt hätten. Das Landgericht erachtete den Klagenanspruch nur zu einem Viertel dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Berufungen beider Teile blieben erfolglos. Auf die Revision des Klägers wurde der Klagenanspruch in vollem Umfange dem Grunde nach für berechtigt erklärt.

Gründe:

Der Entscheidung ist folgender vom Berufungsgericht festgestellter Sachverhalt zugrunde zu legen.

Nachdem im Vorprozeß K. das ihm ungünstige Grundurteil vom 1. März 1919 mit der Berufung angefochten hatte, beauftragte Frau B. durch ihren erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten St. die Beklagten mit ihrer Vertretung im zweiten Rechtszuge. Die Beklagten nahmen den Auftrag an und Ende April übersandte St. ihnen seine Handakten. Seitdem verkehrten sie ohne Vermittlung des St. unmittelbar mit Frau B. Aus den St.'schen Handakten war für jeden Rechtskundigen ersichtlich, daß Frau B. nur einen kleinen Teil ihres auf 25000 M bezifferten Schadens eingeklagt hatte und daß die Verjährung hinsichtlich des noch nicht rechtshängigen Restes ihrer Forderung gemäß § 852 BGB. Ende August oder Anfang September 1919 ablief, da der Betrug an Frau B. im Juni 1916 verübt war und sie von ihm und ihrer Schädigung bereits durch einen vom 30. August 1916 datierten Brief K.'s Kenntnis erlangt hatte. Die Beklagten haben sich aber erst im Oktober 1919 nach Eingang der Berufungsbegründung K.'s mit dem Inhalte der St.'schen Handakten beschäftigt und vermochten daher erst nach Ablauf der Verjährung die Sach- und Rechtslage zu überschauen.

Das Oberlandesgericht macht den Beklagten ihre Untätigkeit während der Monate Mai, Juni, Juli und August 1919 zum Vorwurf und rechnet es ihnen als Verschulden an, daß sie in dieser Zeit weder durch Einlegung einer Anschlußberufung noch dadurch, daß sie Frau B. zur Erhebung einer neuen Klage veranlaßten, die Verjährungsgefahr abgewendet haben. Diese Ermägung muß für zutreffend erachtet werden. Mit ihr überspannt der Berufungsrichter nicht, wie im Gegensatz zu der Ansicht der Beklagten anzunehmen ist, die an ihre Sorgfaltspflicht zu stellenden Anforderungen. Die Übernahme der Prozeßvertretung und der Empfang der St.'schen Handakten begründeten für sie die berufliche Pflicht, ihre Auftraggeberin so zu beraten und ihr eigenes Prozeßverhalten so einzurichten, daß jede von einem Rechtskundigen, wenn auch nur als möglich, erkennbare Schädigung der Frau B. vermieden und ihr zu ihrem Rechte verholfen wurde. Dazu gehörte vor allem, daß sie sich unverzüglich, d. h. innerhalb einer angemessenen, bei der gegebenen Sachlage nach Tagen zu bemessenden Frist mit dem Prozeßstoff bekannt machten und ihn daraufhin prüften, ob und welche prozessualen Maßnahmen er zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Ansprüche der Klägerin erfordere. Die Beklagten haben aber grundlos diese Prüfung länger

als 5 Monate verzögert und damit die ihnen als Beratern und Prozeßbevollmächtigten der damaligen Klägerin obliegenden Vertragspflichten schuldhaft verlegt.

Ihre Säumnis wird auch nicht durch den von ihnen besonders betonten Umstand entschuldigt, daß sie die Vertretung einer im ersten Rechtszug siegreichen Partei übernommen hatten. Er kann auf den Umfang ihrer Anwaltspflichten keinen oder doch keinen wesentlichen Einfluß ausüben. Denn mit Abschluß des Anwaltsdienstvertrags war die volle Verantwortung für die Prozeßführung auf sie übergegangen. Die Beklagten durften sich nicht darauf verlassen, daß Rechtsanwalt St. sie auf die zur Wahrung der B.'schen Interessen etwa notwendigen Maßnahmen rechtzeitig hinweisen würde. Sich über sie ohne Rücksicht auf die Tätigkeit des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten schlüssig zu machen, war lediglich ihre Sache.

Den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung der Beklagten und der Schädigung der Frau B. hat das Oberlandesgericht gemäß § 287 ZPO. einwandfrei festgestellt. Die Befreiung der Schadenserzählpflicht der Beklagten unterliegt daher keinem rechtlichen Bedenken. Dagegen kann die Auffassung des Berufungsrichters nicht gebilligt werden, daß ihre Haftung auf ein Viertel des Schadens zu beschränken sei. Er geht zwar zutreffend davon aus, daß Frau B. nach § 254 Abs. 2 BGB. verpflichtet gewesen sei, alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines drohenden Schadens zu ergreifen. Rechtsirrig ist es aber, wenn er den Rechtsanwalt St. als eine Person bezeichnet, deren sich Frau B. den Beklagten gegenüber zur Erfüllung ihrer Pflicht zur Schadensverhütung und Schadensminderung bediente und für deren schuldhafte Nichterfüllung dieser Pflicht sie gemäß § 278 BGB. ebenso einzustehen habe, als wenn sie ihr selbst zur Last fielen. Zwar kann auch ein rechtsgeschäftlicher Vertreter, insbesondere ein Prozeßbevollmächtigter, Erfüllungsgehilfe der Partei im Sinne der § 254 Abs. 2, § 278 BGB. sein (vgl. RGZ. Bd. 55 S. 329). Das ist aber der Natur der Sache nach nur so lange möglich, als der Rechtsanwalt mit der Angelegenheit, deren Behandlung zur Schädigung seiner Partei führt, befaßt und mit der Interessenvertretung des Geschädigten betraut ist.

Im gegebenen Falle hatten jedoch die rechtsgeschäftlichen Ver-

pflichtungen des St. der Frau B. gegenüber mit der Absendung seiner Handakten an die Beklagten ihr Ende erreicht. Damals, d. h. Ende April 1919, hatte Frau B. noch keinen Schaden erlitten. Zu dessen Verhütung standen den Beklagten noch etwa 4 Monate zur Verfügung. Da St. mit der Verkehrsvermittlung zwischen Frau B. und den Beklagten nicht beauftragt war, vermochte er weder rechtlich noch tatsäclich den weiteren Verlauf des Prozesses zu beeinflussen. Fortan war es nicht mehr seine, sondern lediglich der Beklagten Aufgabe, die Prozeßinteressen der Frau B. wahrzunehmen und sie vor Schaden zu bewahren. St. und die Beklagten waren also mit dem Rechtsstreit der Frau B. wider K. nicht nebeneinander, sondern nacheinander befaßt. Die Tätigkeit des St. und seine Pflicht zur Vertretung der B.'schen Interessen endeten, als die gleiche Pflicht und die Prozeßtätigkeit der Beklagten begannen. Daraus folgt, daß St. der Frau B. als Gehülfe bei Erfüllung der ihr den Beklagten gegenüber obliegenden Pflichten nicht dienen konnte und nicht gedient hat.

Hat St. sich gleichfalls eines für den Verjährungsablauf und den Schaden der Frau B. mitursäclichen Versehens schuldig gemacht, so ist die Rechtslage nicht anders zu beurteilen, als wenn Frau B. nacheinander mehrere Anwälte um Rechtsauskunft ersucht und von allen dieselben falschen, ihr schädlichen Ratschläge erhalten hätte. Dann wären sämtliche Anwälte der Frau B. als Gesamtschuldner verantwortlich und sie könnte den einen oder den anderen wegen des ganzen Schadens haftbar machen, ohne daß einer in seinem Verhältnis zu Frau B. unter Berufung auf den Fehler der anderen Anwälte gemäß §§ 254, 278 BGB. Minderung seiner Ersazpflicht fordern könnte (§ 421 BGB.). Das gilt im vorliegenden Falle auch von den Beklagten. Zu ihren Vertragspflichten gehörte es, einen etwaigen Mißgriff des St. in der Verjährungsfrage nach Möglichkeit wieder gutzumachen. Ein solcher Mißgriff ist aber, falls ihnen dazu Mittel und Zeit zu Gebote standen, nicht geeignet, sie von den Folgen ihrer eigenen Lässigkeit ganz oder teilweise zu entlasten. Daß sie bei pflichtgemäßer Sorgfalt den Verjährungsablauf mit Leichtigkeit hätten hindern können, ist bereits dargelegt worden. Der Kläger kann sich sonach wegen des ganzen seiner Ehefrau erwachsenen Schadens an die Beklagten halten.